
Stellungnahme

**zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur
Änderung des Versicherungsaufsichts-
gesetzes mit Änderungsanträgen
vom 19. April 2005**

Berlin, 4. Mai 2005

Hausadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055
<http://www.bda-online.de>

Der Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. April 2005 insgesamt positiv zu beurteilen. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird die Gelegenheit genutzt, anlässlich der Umsetzung der EU-Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG vom 3. Juni 2003 die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge zu verbessern. Erfreulich ist insbesondere, dass die Anregungen der Arbeitsgruppe des Bundesfinanzministeriums, der die BDA, der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) angehörten, aufgegriffen wurde. Mit den jetzt vorgesehenen verbesserten Bedingungen für Pensionsfonds sowie der sachgerechten Abgrenzung von Wettbewerbs- und Firmenpensionskassen wird wichtigen Forderungen der Arbeitgeber entsprochen.

I. Umsetzung EU-Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes soll die EU-Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG in nationales Recht umgesetzt werden. Der Inhalt dieser Richtlinie ist zu begrüßen, da sie einen europäischen Aufsichtsrahmen für rechtlich selbständige kapitalgedeckte Einrichtungen in der betrieblichen Altersvorsorge schafft. Mit ihr werden aufsichtsrechtliche Mindeststandards eingeführt, so dass die Finanzaufsicht des Herkunftsstaates über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge künftig in der ganzen europäischen Union anerkannt wird (europäischer Pass). Die Richtlinie eröffnet somit auch für deutsche Einrichtungen neue, grenzüberschreitende Geschäftsfelder. Sie erleichtert darüber hinaus die Tätigkeit von Versorgungseinrichtungen international operierender Konzerne. Deren Versorgungswerke können zusammengeführt und auf eine einheitliche Basis gestellt werden. Dadurch kann vor allem der administrative Aufwand für Konzerne, die oftmals Träger von verschiedensten nationalen Versorgungswerken sind, spürbar reduziert werden.

Die Neufassung des § 92 Abs. 2 VAG sollte um die Aufnahme von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) erweitert werden. In Anbetracht der bereits heute bedeutenden und zukünftig noch zunehmenden Rolle der betrieblichen Altersvorsorge sollten auch Vertreter dieses wichtigen Bereiches der Alterssicherung im Versicherungsbeirat repräsentiert sein. Sachgerecht ist dies auch deshalb, weil durch die zu erwartenden Auslagerungen von internen Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds mit einer wachsenden Zahl von Unternehmenspensionsfonds, die nach dem VAG beaufsichtigt werden, zu rechnen ist. Zum anderen sollten die Vertreter der betrieblichen Altersvorsorge, gerade bei externen Durchführungswegen, als wichtige



Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Änderungsanträgen
Berlin, 4. Mai 2005

„Versicherungsnehmer“ ebenfalls im Versicherungsbeirat mitwirken dürfen.

II. Pensionsfonds

Die Änderungsanträge zu Artikel 1 Nr. 18a (neu) und zu Artikel 3 (Änderung Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung) tragen dazu bei, die Übertragung von internen Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds zu erleichtern, weil künftig von der versicherungsförmigen Durchführung der Pensionsfonds abgesehen wird, wenn der Arbeitgeber während der Rentenbezugszeit gegenüber dem Pensionsfonds zu ggf. erforderlichen Nachschüssen verpflichtet ist. Unternehmen können bei einer Übertragung auf einen Pensionsfonds nunmehr einen höheren Rechnungszins wählen, als - wie bisher vorgesehen - lediglich 2,75 Prozent. Das eröffnet die Möglichkeit, Pensionsverpflichtungen, ohne unnötigen Liquiditätsabfluss, auf Pensionsfonds auszulagern. Begrüßenswert ist, dass die Stellung von deutschen Pensionsfonds hierdurch gegenüber ausländischen, grenzüberschreitenden Pensionsfonds gestärkt wird. Auch für die betroffenen Arbeitnehmer, deren betriebliche Altersvorsorge auf Pensionsfonds ausgelagert wird, ergeben sich Vorteile, weil ihre Anwartschaften ausfinanziert werden, die Versicherungsaufsicht die Einhaltung der Pensionspläne überwacht und außerdem der Pensionssicherungsverein im Insolvenzfall einsteht.

Die Bedeutung von Pensionsfonds in der betrieblichen Altersvorsorge wird durch diese Modifikation wachsen. Die Unternehmen werden davon profitieren, indem sie hohe und schwer kalkulierbare Bilanzrückstellungen leichter auslagern können. Nicht zuletzt wird dies auch dem Finanzplatz Deutschland zugute kommen.

III. Pensionskassen

Die im Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 24 vorgesehene Unterscheidung zwischen Wettbewerbspensionskassen und geschlossenen Firmenpensionskassen ist sachgerecht. Dadurch, dass Firmenpensionskassen auch künftig reguliert beaufsichtigt werden dürfen, werden Kostenmehrbelastungen, die bei vielen Pensionskassen durch eine neue Kalkulation der Rechnungsgrundlagen entstanden wären, vermieden. Pensionskassen, die wie Lebensversicherer im Wettbewerb um Kunden am Markt tätig sind, werden auch wie diese behandelt, sind also dereguliert. Damit werden mögliche Wettbewerbsverzerrungen verhindert. Firmenpensionskassen können dagegen künftig wählen, ob sie reguliert oder dereguliert beaufsichtigt werden wollen. Als regulierte Pensionskassen können sie weiter ihre bisherigen Rechnungsgrundlagen beibehalten und damit Kostenmehrbelastungen, die mit einer Deregulierung verbunden sein können, vermeiden.



Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Änderungsanträgen
Berlin, 4. Mai 2005